

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2023

Montag, 7. August 2023

Nr. 32

Seite

Hessischer Landtag

Ausführungsbestimmungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen Landtag 1030

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Beteiligung der Beihilfe an den Pflegeberatungskosten nach § 9 Abs. 6 der Hessischen Beihilfenverordnung in Verbindung mit § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch. 1032

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung – IndirekteinleiterVwV – 1032

Regierungspräsidien

DARMSTADT

Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Niddatal, Florstadt und Reichelsheim zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 12.7.2023 1037

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Dattenbachs (Goldbachs), mit Kröffelbach, Weiherbach und Silberbach von oberhalb der Ortslage Oberrod bis zum Zusammenfluss mit dem Daisbach in den Gemarkungen der Stadt Idstein (Rheingau-Taunus-Kreis), der Gemeinde Glashütten (Hochtaunuskreis) sowie der Städte Eppstein und Kelkheim (Taunus) (Main-Taunus-Kreis) vom 13.7.2023 1038

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Daisbachs, mit Seelbach, Theißbach und Josbach von oberhalb der Lenzenmühle bis zum Zusammenfluss mit dem Dattenbach (Goldbach) in den Gemarkungen der Gemeinde Niedernhausen (Rheingau-Taunus-Kreis) sowie der Städte Eppstein und Hofheim am Taunus (Main-Taunus-Kreis) vom 13.7.2023 1039

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schwarzbachs mit Fischbach vom Zusammenfluss des Dattenbachs (Goldbachs) mit dem Daisbach bis zur Mündung in den Main in den Gemarkungen

Seite

der Städte Eppstein, Kelkheim (Taunus), Hofheim am Taunus, der Gemeinde Kriftel sowie der Stadt Hattersheim am Main (Main-Taunus-Kreis) vom 13.7.2023 1040

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und dessen 1. Änderung; Bekanntmachung eines Beschlusses der Regionalversammlung Südhessen nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (sogenannter Rotor out-Beschluss). 1041

Vorhaben der INERATEC GmbH, 76187 Karlsruhe; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 1041

Vorhaben der Essity Operations Mainz-Kostheim GmbH in Wiesbaden; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1042

Vorhaben der Firma Opel Automobile GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1042

Vorhaben der Evonik Operations GmbH, Industriepark Wolfgang, Hanau; Absage des Erörterungstermins am 9.8.2023 1043

Vorhaben der CyrusOne Frankfurt 5 Holdings B.V., 1043AP Amsterdam – Niederlande; Absage des Erörterungstermins am 25.8.2023 1043

Anerkennung der Dittus Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 1043

Genehmigung der Namensänderung der Dr. Tilfried und Dr. Elfriede Otto-Stiftung mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe in Dr. Otto und Scholz-Stiftung. 1043

Anerkennung der SW Weißenbach Stiftung 2023, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts. 1043

Anerkennung der L-Care Familienstiftung 2022, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 1044

Anerkennung der Stiftung „HAn RoLu 1.0“, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts. 1044

Anerkennung der Gemeinnützige Stiftung Saarlandstraße 2022, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts 1044

Genehmigung der Sitzverlegung der Studienstiftung Horst Antes von Frankfurt am Main nach Karlsruhe 1044

Seite

Genehmigung der Namensänderung der ProLife Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main. 1044

Aufhebung der Cless-Stiftung mit Sitz in Mörfelden-Walldorf 1044

GIESSEN

Teilregionalplan Energie Mittelhessen: Bekanntmachung eines Beschlusses der Regionalversammlung Mittelhessen nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (sog. Rotor out-Beschluss) 1045

KASSEL

Teilregionalplan Energie Nordhessen: Bekanntmachung eines Beschlusses der Regionalversammlung NordOstHessen nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (sog. Rotor out-Beschluss) 1045

Allgemeinverfügung betr. Tiergesundheit: Durchführung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit. 1046

Vorhaben der Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH, 34474 Diemelstadt-Wrexen; Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung 1. einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, 2. einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz und der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen 1047

Öffentlicher Anzeiger 1049

Andere Behörden und Körperschaften

Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 sowie dessen 1. Änderung; Bekanntmachung eines Beschlusses der Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain gem. § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (sog. Rotor out-Beschluss). 1050

Landesärztekammer Hessen und Hessisches Krebsregister, Frankfurt am Main; Förderaufruf für das Fördervorhaben „Anschluss des ambulanten Sektors an das Hessische Krebsregister“ 1050

Stellenausschreibungen 1054

HESSISCHER LANDTAG

604

Ausführungsbestimmungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen Landtag

Der Ältestenrat hat in seiner 51. Sitzung am 11. Juli 2023 folgende Ausführungsbestimmungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen Landtag beschlossen.

Ausführungsbestimmungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen Landtag

Vom 11. Juli 2023

Zu § 1 Abs. 1

Interessenvertretung gegenüber dem Landtag und seinen Organen

Zu den Organen des Landtages zählen unter anderem die Ausschüsse, Untersuchungsausschüsse, Enquetekommissionen, der Ältestenrat, das Präsidium, die Präsidentin bzw. der Präsident und weitere Gremien nach § 8 GOHLT vom 18. Januar 2019.

Interessenvertretung gegenüber der Landesregierung

Entsprechend Art. 100 der Hessischen Verfassung besteht die Landesregierung (Kabinett) aus der Ministerpräsidentin bzw. dem Ministerpräsidenten und den Ministerinnen und Ministern. Interessenvertretungen gegenüber den Staatssekretärinnen und Staatssekretären sind ebenfalls registrierungspflichtig.

Für Regelungen im Zusammenhang mit dem Lobbyregister ist die Landesregierung in ihrem Geschäftsbereich eigenverantwortlich zuständig.

Freiwillige Registrierung

Erfasst werden neben den Interessenvertretungen, für die eine Pflicht zur Registrierung besteht, auch Interessenvertretungen, die keinem Eintragungserfordernis als Voraussetzung einer parlamentarischen Anhörung unterliegen und sich auf ausdrücklichen Wunsch freiwillig in das Lobbyregister eingetragen haben bzw. eintragen wollen.

Zu § 1 Abs. 2

Begriff der Interessenvertretung

Der Begriff der „Interessenvertretung“ ist sehr breit definiert, um sicherzustellen, dass sämtliche Formen der Interessenvertretung und alle denkbaren Adressaten der Interessenvertretung vom Geltungsbereich erfasst sind.

Unter Interessenvertretung im Sinne dieses Gesetzes fallen beispielsweise schriftliche oder elektronische Äußerungen Beteiligter, insbesondere Gutachten und Stellungnahmen zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder oder Fraktionen des Landtags oder der Landesregierung.

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung selbst betreiben oder in Auftrag geben. Darunter fallen insbesondere alle nicht staatlichen Vereinigungen, die dauerhaft (in Abgrenzung beispielsweise zu Volksinitiativen) und mit einem gewissen Organisationsgrad gemeinsame Interessen artikulieren und damit direkt oder indirekt die politische Willensbildung und Entscheidungsprozesse beeinflussen, ohne selbst für politische Mandate zu kandidieren.

Zu § 1 Abs. 3

Das Präsidium entscheidet über Auslegungsfragen (zum Beispiel Eintragungspflichten) des Lobbyregisters. Auslegungsfragen werden in der Regel in den regulären Sitzungen des Präsidiums behandelt. Die administrative Umsetzung und Pflege des Lobbyregisters erfolgt durch die Landtagskanzlei.

Zu § 2 Abs. 1

Eine parlamentarische Anhörung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern soll nur stattfinden, wenn sich diese in das Lobbyregister eingetragen und die Angaben nach § 2 Abs. 1 übermittelt haben. Die erfolgte Eintragung in das Lobbyregister ist der Regelfall für die Teilnahme an einer parlamentarischen Anhörung. Eine Ausnahme wird nur im begründeten Einzelfall möglich sein, weil sich zum Beispiel die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter zum Zeitpunkt der parlamentarischen Anhörung erst in Gründung befindet, die Teilnahme an der Anhörung aber für die Willensbildung von entscheidender Bedeutung ist.

Die Mitwirkung an Anhörungen des Landtags ist als solche nicht registerpflichtig. Hingegen begründet die Teilnahme einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters als Zuhörer keine Ausnahme nach dieser Vorschrift, um einer möglichen Umgehung der Registrierungsspflicht zu begegnen.

Zu § 2 Abs. 2

Aus der Eintragung in das Lobbyregister folgen keine Rechte, insbesondere ergibt sich hieraus kein Recht auf Teilnahme an Anhörungen.

Zu § 2 Abs. 3

Aktualisierungspflicht der Interessenvertretungen

Die Pflicht zur unverzüglichen Meldung von Änderungen von bei der Ersteintragung anzugebenden Angaben obliegt grundsätzlich den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Wird eine notwendige Eintragung unterlassen, ist die Interessenvertretung unzulässig. Notwendig sind die Angaben der Daten des § 2 Abs. 1 des Gesetzes, wenn keine Ausnahme von der Registrierungsspflicht nach § 3 des Gesetzes besteht.

Aktualisierung/Datenpflege durch die Kanzlei

Wenn neue eintragungspflichtige Angaben eingegangen sind, ist das Lobbyregister mindestens einmal monatlich durch die Kanzlei zu aktualisieren, um dem Transparenzgedanken Rechnung zu tragen.

Zu Beginn jeder Wahlperiode soll eine Überprüfung der Aktualität der hinterlegten Daten durch die Kanzlei erfolgen.

Zu § 3 Abs. 1

Abs. 1 umschreibt die Maßstäbe und abstrakten Gründe, aus denen eine Ausnahme von der Eintragungspflicht geboten oder erforderlich sein kann.

Zu § 3 Abs. 2

Abs. 2 führt die wichtigsten und relevanten Sachverhalte auf, in denen eine Ausnahme von der Eintragungspflicht geboten oder erforderlich ist. Die Ausnahmen von der Eintragungspflicht sind nicht abschließend geregelt. Die Regulierung der Interessenvertretung muss den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Beschränkung der Grundrechte der eintragungspflichtigen Personen genügen. Ausgenommen sind daher grundsätzlich Interessenvertretungen, die einen besonderen grundrechtlichen oder grundrechtsgleichen institutionellen Schutz genießen, auch ohne Erwähnung im Ausnahmekatalog des Gesetzes.

Zu Nr. 1

Die Wahrnehmung des nicht an formelle und materielle Voraussetzungen gebundenen Petitionsrechts kann nicht von einer Eintragung abhängig gemacht werden. Der Ausnahmetatbestand erfasst auch Eingaben oder Anfragen von natürlichen Personen, die ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt. Die missbräuchliche Umgehung der Eintragung durch Einreichung einer Petition befreit nicht von der Eintragungspflicht.

Zu Nr. 2

Die Regelung dient dem Schutz des freien Mandats und des gebotenen Meinungsaustauschs der Abgeordneten mit dem Volk, indem sie oder er die Vertretung ausschließlich persönlicher sowie lokaler, eher wahlkreisbezogener Interessen von der Eintragungspflicht ausnimmt.

Zu Nr. 3

Die gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 GG umfassend gewährleistete Pressefreiheit schließt eine Eintragungspflicht aus.

Zu Nr. 4

Um der grundgesetzlich geschützten individuellen, kollektiven und korporativen Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG und Art. 48 HV) umfassend Rechnung zu tragen, sind Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften in diesen Bereichen von einer Registrierungspflicht ausgenommen.

Zu Nr. 5

Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen von Grundrechtsbeschränkungen zu genügen, ist im Hinblick auf die in Art. 9 Abs. 3 GG ohne Gesetzesvorbehalt garantierte Koalitionsfreiheit eine Ausnahme von der Eintragungspflicht nicht nur geboten, sondern erforderlich.

Zu Nr. 6

Kommunale Spitzenverbände als Institutionen unterliegen keiner Registrierungspflicht. Nach § 147 Abs. 2 HGO sind bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften des Landes, durch die die Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden, diese durch ihre Spitzenverbände nach Maßgabe des Gesetzes über die Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Gesetzgebung in Hessen zu beteiligen.

Darüber hinaus verpflichtet § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Gesetzgebung in Hessen (Beteiligungsgesetz) zur Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Gesetzgebung. Weiterhin soll nach § 93 Abs. 2 GOHLT den auf Landesebene bestehenden Kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, wenn der Ausschuss Gesetzesvorlagen berät, durch die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden. Eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände ist daher auch durchzuführen, wenn diese nicht im Lobbyregister eingetragen sind.

Zu Nr. 7

Nach § 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes sind die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern, die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Handwerkskammern sowie gegebenenfalls weitere betroffene Kammern und Verbände vor der Einbringung von Gesetzen und dem Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften anzuhören, sofern diese die Belange der mittelständischen Wirtschaft berühren. Kontaktaufnahmen zur Wahrnehmung dieser Beteiligungsrechte können daher nicht der Eintragungspflicht unterliegen.

Zu Nr. 8

Inländische und ausländische Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind in Ausübung ihrer Tätigkeit von der Eintragungspflicht ausgenommen.

Zu Nr. 9

Die Tätigkeiten der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz, die als verfassungsrechtlich notwendiges Instrument für die politische Willensbildung des Volkes anerkannt und durch Art. 21 Abs. 1 GG in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution erhoben sind, können aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht der Eintragungspflicht unterliegen. Entsprechendes gilt für politische Stiftungen, denen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nr. 10

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Mandantschaft in der Vertretung ihrer Interessen unterstützen, fallen nur unter die Eintragungspflicht, soweit diese Tätigkeit nicht mehr in den Bereich der Rechtsdienstleistung fällt. Damit ist die Beratung hinsichtlich der rechtlichen Lage, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen, durch Rechtsanwälte oder Steuerberater gemeint. Eintragungspflichtig sind aber Kontaktaufnahmen, die auf den Erlass, die Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Hessischen Landtag oder die Landesregierung gerichtet sind.

Zu Nr. 11

Von der Eintragungspflicht ausgenommen ist auch der diplomatische und konsularische Verkehr.

Zu Nr. 12

Die von den Fraktionen im Rahmen von Ausschussanhörungen benannten Sachverständigen unterliegen keiner Registrierungs- pflicht.

Experten, die direkt oder individuell um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen ersucht werden, sind von der Registrierungs- pflicht ausgenommen. Von dieser Ausnahme erfasst sind damit auch Experten, die in verschiedenen Expertengremien (zum Bei- spiel Runde Tische) beratend tätig werden.

Keine Registerpflicht besteht außerdem für die Erstattung von wissenschaftlichen Gutachten im Auftrag der Organe, Mitglieder oder der Fraktionen des Landtages oder der Kanzlei oder an die Allgemeinheit gerichtete Darstellungen und Erörterungen von Rechtsfragen.

Zu Nr. 13

Für Personen und Organisationen, die im Ausland unter schwie- rigen rechtsstaatlichen Bedingungen tätig sind und sich dort bürgerrechtlich engagieren, kann die Eintragung und öffentliche Wiedergabe von Kontaktdaten mit einer Gefährdung verbunden sein. Sie sollen deshalb von der Eintragungspflicht ausgenommen werden.

Zu § 4

Das Lobbyregister wird elektronisch beim Hessischen Landtag eingerichtet und geführt. Um den administrativen Aufwand so- wohl bei den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern als auch beim Landtag zu reduzieren, sind die Angaben über die Internetseite des Landtags elektronisch zu übermitteln. Für die Eintragung wird ein Antragsformular auf der Homepage zur Ver- fügung gestellt, ebenso kann das Antragsformular postalisch an- gefordert werden. In diesem Fall erfolgt die (digitale) Einpflege der Daten durch die Kanzlei.

Das Lobbyregister ist öffentlich zugänglich auf der Internetseite des Landtags einzustellen und so auszugestalten, dass es be- nutzerfreundlich, maschinenlesbar und durchsuchbar zugänglich ist.

Bei der Führung des Registers wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Ver- traulichkeit nicht öffentlicher Angaben gewahrt wird.

Auskunftsansprüche

Auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Hessischen Land- tags und der Landesregierung darf Auskunft darüber erteilt wer- den, ob eine Eintragung im Lobbyregister vorliegt. Im Übrigen be- stehen keine Informationszugangsansprüche auf Grundlage ander- er Rechtsvorschriften in Bezug auf die nicht öffentlichen Inhalte des Registers und sonstige hiermit in Verbindung stehenden In- formationen.

Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen nur für den nach § 1 verfolgten Zweck verarbeitet werden. Für diesen Zweck nicht erforderliche personenbezogene Daten, die über die Angaben nach § 2 Abs. 1 hinausgehen, sind vor Einstellung in das Lobbyregister unkennt- lich zu machen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Ver- ordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grund- verordnung), des Hessischen Datenschutz- und Informationsfrei- heitsgesetzes sowie gegebenenfalls der Datenschutzordnung des Hessischen Landtags entsprechend.

Wiesbaden, den 11. Juli 2023

Hessischer Landtag

StAnz. 32/2023 S. 1030

Im Falle der Registrierung unter der E-Mailadresse lobbyregister@ltg.hessen.de erfolgt ein unmittelbarer Hinweis, wenn die elektro- nische Eintragung in das Lobbyregister über die Homepage www.hessischer-landtag.de möglich ist.